


İlknur Şenol-Baysu

 Fachanwältin für Arbeits-
und Familienrecht

Auch wer Sozialleistungen erhält, kann eingebürgert werden

Bei vielen ausländischen Mitbürgern, die hier geboren und aufgewachsen sind, oder die schon viele Jahre hier leben, scheitert die Einbürgerung oft daran, dass sie nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen, diesen nicht sichern können. In der Praxis kommt es sehr oft vor, dass die Behörden ihre Einbürgerungsanträge gar nicht erst annehmen und diese nicht prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Ein Überblick über derartige Ausnahmen.

1. Grundsatz: Paragraf 10, Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes setzt voraus, dass der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Sogar wenn keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden, aber die materiellen Voraussetzungen für deren Bezug vorliegen, diese aber nicht abgerufen werden, ist dies einbürgerungsschädlich.¹

Der Bezug sonstiger Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung) ist für die Einbürgerung nicht hinderlich.

Zweifel, ob der Lebensunterhalt auch in Zukunft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann, können angezeigt sein

- bei einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis,
- bei einem ständigen Wechsel von Erwerbstätigkeit in randständigen Arbeitsverhältnissen und
- längeren Phasen der Arbeitslosigkeit,

- bei rechtlich und tatsächlich ungesicherten Zuwendungen Dritter oder
- bei Bezug von Arbeitslosengeld,
- Erziehungsgeld,
- Krankengeld oder
- Ausbildungsförderung.

Bei der bisherigen Erwerbsbiographie sind nur die letzten acht Jahre vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in den Blick zu nehmen.²

2. Ausnahmefälle

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist einbürgerungsschädlich, wenn der Einbürgerungsbewerber diese nicht zu vertreten hat.

Ein Einbürgerungsbewerber hat den Leistungsbezug nicht zu vertreten, wenn

- 2.1. • er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und
- sich hinreichend um Arbeit bemüht,
 - aber aus konjunkturellen Gründen oder
 - weil er objektiv vermittlungshemmende Merkmale wie Alter, Krankheit, fehlende Qualifikation aufweist.³
- er den Arbeitsplatz aufgrund gesundheitlicher, betriebsbedingter oder konjunktureller Gründe verloren und er sich hinreichend um eine Beschäftigung bemüht hat.

2.2. Wenn der Einbürgerungsbewerber nach Alter, Gesundheit oder sozialer Situation sozialrechtlich nicht erwerbsverpflichtet ist, also aus rechtlich anerkannten Gründen keine sozialrechtliche Erwerbsobliegenheit besteht. In diesem Fall sind Bemühungen um eine Arbeitsstelle nicht erforderlich.⁵

2.3. Der Einbürgerungsbewerber vollzeitig beschäftigt ist, aber dennoch wegen nicht ausrei-

chender Einkünfte ergänzend Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf den im Bundesgebiet entstandenen Niedriglohnssektor dürfen an eine Vollzeitbeschäftigung mit ausreichenden Einkünften keine hohen Anforderungen gestellt werden.

2.4. Dem Einbürgerungsbewerber eine Arbeitsaufnahme wegen der Betreuung von Kindern unzumutbar ist. Im Regelfall ist bei der Betreuung von drei und mehr Kindern eine Arbeitsaufnahme unzumutbar, sofern nicht andere Familienmitglieder oder beispielsweise eine Tageseinrichtung/Tagespflege zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen und im Hinblick auf das Alter der Kinder auch eine stundenweise Beschäftigung ausgeschlossen ist.⁶

Enthalten die den Leistungsbezug bewilligenden Bescheide keine Sanktionsmaßnahmen im Sinne des § 31 SGB II, ist regelmäßig davon auszugehen, dass für den Einbürgerungsbewerber wegen Kinderbetreuungsbedarfs (noch) keine Erwerbsobliegenheit besteht.

2.5. Der Einbürgerungsbewerber noch die Schule besucht, sich in Ausbildung befindet, ein Studium absolviert oder wenn er nach dem Schulabschluss nachhaltig einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sucht.

¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2009 - 13 S 2080/07
² VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 02.04.2008 - 13 S 171/08 - AuAS 2008, 150
 VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2009 - 13 S 2080/07
 Sächsisches OVG, Urteil v. 17.06.2010 - 3 A 439/09 - InfAusR 2010, 446
 OVG Saarland, Urteil v. 12.10.2011 - 1 A 246/11
³ Bayerischer VGH, Beschluss v. 06.07.2007 - 5 ZB 06.1988
 VG Aachen, Urteil v. 11.12.2008 - 8 K 1274/06
 VG Saarland, Urteil v. 16.09.2009 - 2 K 1305/08
⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.03.2008 - 13 S 1487/06 - NVwZ 2008, 839
⁵ VG Aachen, Urteil v. 28.10.2009 - 5 K 758/08
 VG Aachen, Urteil v. 11.12.2008 - 8 K 1274/06
 VG Saarland, Urteil v. 16.09.2009 - 2 K 1305/08
 VG Saarland, Urteil v. 27.09.2011 - 2 K 42/10
⁶ VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 06.08.2007 - 13 S 2838/06
 VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 17.03.2009 - 13 S 3209/08
 OVG Niedersachsen, Urteil v. 10.09.2008 - 13 LB 207/07 - DVBl 2008, 1457
 VG Stuttgart, Urteil v. 10.09.2007 - 11 K 2187/06
 VG Ansbach, Urteil v. 09.01.2008 - AN 15 K 07.02994